

**Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates zum
Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854 des
Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte
Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur
Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828
(Datenverordnung)
(BR-Drs. 636/25 – Beschluss)**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Datenverordnung) wie folgt:

Zu Ziffer 1 (Artikel 1 (§ 2 Absatz 1 DADG)):

Die Vorschrift legt die Bundesnetzagentur als zuständige Behörde für die Anwendung und Durchsetzung der Datenverordnung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Satz 1 erste Alternative der Datenverordnung fest. Die Bündelung der Verwaltungsaufgaben erfolgt aus Effizienzgründen bei einer Behörde. Insbesondere ist die Zentralisierung der Zuständigkeit für die Bearbeitung von Einzelfällen und die Lösung struktureller Anwendungsfragen wichtig (näher die Gesetzesbegründung).

Im Hinblick auf den in der Stellungnahme des Bundesrates zu Ziffer 1 angesprochenen Teilaspekt wird die Bundesregierung den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Ziffer 2 (Artikel 1 (§ 3 Absatz 1 DADG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Nach Artikel 37 Absatz 3 Satz 1 der Datenverordnung sind die für die Überwachung der Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zuständigen Aufsichtsbehörden bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten auch für die Überwachung der Anwendung der Datenverordnung zuständig. Die Benennung der für die Überwachung der DS-GVO zuständigen unabhängigen Behörde obliegt gemäß deren Artikel 51 den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Der Mitgliedstaat kann demnach eine oder mehrere Behörden als Aufsichtsbehörden benennen. Es bleibt dem nationalen Gesetzgeber

dabei unbenommen, Zuständigkeitsregelungen der Datenschutzaufsichtsbehörden im Rahmen der Datenverordnung bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten abweichend von der allgemeinen Zuständigkeitsverteilung für nicht-öffentliche Stellen gemäß § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes zu treffen.

Im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft) begründet der Bund mit § 3 DADG eine Sonderzuständigkeit des oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes. Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit verfügt über das für eine zügige Identifizierung und Bewertung von Datenschutzfragen sowie die Aufbereitung von Sachverhalten notwendige Fachwissen und kann somit erheblich zu einer raschen Beurteilung der datenschutzrechtlichen Fragestellungen beitragen.

Im Übrigen verweist die Bundesregierung zur Begründung der Ablehnung des Änderungsantrags des Bundesrats auf die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu § 3 DADG.

Zu Ziffer 3 (Artikel 1 (§ 3 Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4 DADG)):

Die Bundesregierung nimmt den Vorschlag des Bundesrates zur Kenntnis und hierzu wie folgt Stellung:

Der Regelungsbereich des DADG ist bestimmt durch den Regelungsinhalt der Datenverordnung. Das DADG trifft entsprechend ausschließlich hinsichtlich der Verarbeitung von Daten, die in den Anwendungsbereich der Datenverordnung fallen, Regelungen bezüglich Verfahren und Aufsichtszuständigkeiten.

Nach den Vorgaben des § 3 DADG ist im Anwendungsbereich der Datenverordnung die Aufsicht über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch nicht-öffentliche Stellen der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zugewiesen, nicht hingegen den Landesbeauftragten für den Datenschutz. Daher sind im Rahmen des DADG keine Regelungen zur Zusammenarbeit der Bundesnetzagentur, als für die Datenverordnung zuständige Behörde, mit den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu treffen.

Dies schließt nicht aus, dass im Einzelfall Abgrenzungsfragen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage der Datenverordnung oder auf anderer Rechtsgrundlage auftreten können. Diesbezüglich trifft das DADG jedoch keine Sonderregelung. Stattdessen gelten hierfür die allgemeinen Vorgaben der Datenverordnung sowie Verfahren und Abstimmungsprozesse der für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörden untereinander (Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder, DSK).

Zu Ziffer 4 (Artikel 1 (§ 3 Absatz 5 Satz 2 DADG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Kompetenz zur abschließenden Entscheidung durch die Bundesnetzagentur folgt aus der direkt anwendbaren Datenverordnung, von deren Regelungsgehalt der nationale Gesetzgeber nicht ohne Verstoß gegen EU-Recht abweichen kann.

Gemäß Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe a der Datenverordnung hat der nationale Gesetzgeber eine zentrale Anlaufstelle zu bestimmen, die für alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Datenverordnung zuständig ist. Gemäß Erwägungsgrund 107 der Datenverordnung übernimmt diese Aufgabe die zuständige Behörde.

In die von der DS-GVO vorgesehene völlige Unabhängigkeit der für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörden wird hierdurch nicht eingegriffen. In der Sache entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht-öffentlicher Stellen nach der Datenverordnung die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. In diesem Sinn ist gemäß § 3 Absatz 5 Satz 1 DADG vorgesehen, dass die Bundesnetzagentur an die Ergebnisse der Prüfung durch die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gebunden ist.

Im Übrigen wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu § 3 Absatz 5 DADG verwiesen.

Zu Ziffer 5 (Artikel 1 (§ 11 DADG)):

Die Bundesregierung nimmt zu der Prüfbitte des Bundesrates wie folgt Stellung:

Die im DADG vorgesehenen Regelungen sowie die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorgaben gewährleisten eine ausreichende Handlungsfähigkeit der Bundesnetzagentur. Danach kann die Bundesnetzagentur im Einzelfall nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO die sofortige Vollziehbarkeit einer Maßnahme bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen anordnen und damit eine beschleunigte Entscheidung herbeiführen. Angesichts der Neuartigkeit der Regelungsmaterie und bestehenden Rechtsunsicherheiten ist die Beibehaltung des in § 80 VwGO vorgesehenen Regel-Ausnahme-Verhältnisses sachgerecht und dient dazu, Belastungen behördlicher Aufsichtsmaßnahmen auf das erforderliche Maß zu beschränken und den Rechtsberatungsaufwand insbesondere der verpflichteten Unternehmen zu verringern.

Zu Ziffer 6 (Zum Gesetzentwurf allgemein):

Die Bundesregierung nimmt wie folgt Stellung:

Die im Gesetzentwurf angegebenen Mehrbedarfe der Bundesnetzagentur wurden unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorgaben geschätzt. Im Verlauf der Ressortabstimmung zum Gesetzentwurf hat das federführende Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung Rücksprache mit den betroffenen Behörden gehalten und die Möglichkeiten einer effizienten Anwendung der Datenverordnung in Deutschland erneut kritisch geprüft. Dabei wurden auch mögliche Synergieeffekte mit anderen Aufgaben aus dem Digitalbereich neu bewertet. Als Ergebnis der Abstimmung und erneuten Prüfung liegt der Fokus bei der praktischen Umsetzung des Data-Act-Durchführungsgesetzes (DADG) zukünftig auf dem zielgerichteten Aufbau wichtiger digitaler Fachkompetenzen (insb. bei der Bundesnetzagentur und der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit) sowie der Nutzung möglichst automatisierter, auch KI-gestützter Verfahren. Dadurch beabsichtigt die Bundesregierung eine schlanke und bürokratiearme Durchführung der Datenverordnung in Deutschland.

Sollte sich zukünftig bei der tatsächlichen Anwendung und Durchsetzung der Datenverordnung ein höherer Ressourcenbedarf der Bundesnetzagentur ergeben, wird die Bundesregierung diesen im Rahmen der jährlichen Haushaltsaufstellungsverfahren prüfen.